

Antrag

**der Abgeordneten Cansu Özdemir, Sabine Boeddinghaus, Deniz Celik,
Dr. Carola Ensslen, Olga Fritzsche, Norbert Hackbusch, Stephan Jersch,
Dr. Stephanie Rose, David Stoop, Heike Sudmann und Insa Tietjen (DIE LINKE)**

**Betr.: Ausweitung der Zuständigkeit des Opferbeauftragten auf Opfer von
rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt**

Als Reaktion auf den Terroranschlag am Berliner Breitscheidplatz am 19.12.2016 hat die Ministerpräsident*innenkonferenz im Juni 2018 beschlossen, zentrale Anlaufstellen für die Betreuung von Opfern auf Länderebene einzurichten. Im Jahr 2020 wurde dementsprechend in Hamburg ein Hamburgischer Beauftragter für Opfer von Terror- und Großschadensereignissen und deren Angehörige eingerichtet (vergleiche Drs. 21/18461). Zum Opferbeauftragten wurde der Leiter der Behörde für Arbeit und Integration – Arne Dornquast – ernannt.

Nach § 3 des Gesetzes über die oder den Hamburgischen Beauftragten für die Opfer von Terror- und Großschadensereignissen und deren Angehörige ist die Zuständigkeit der*des Opferbeauftragten jedoch auf Betroffene von Terrorfällen, Großschadensereignissen oder diesen vergleichbaren Ereignissen beschränkt, *„insbesondere solchen, die den Rechtsfrieden erheblich beeinträchtigen, politisch oder religiös motiviert sind oder aus sonstigen Gründen eine hohe gesellschaftliche Bedeutung aufweisen und das Leben oder die Gesundheit von Menschen, erhebliche Sachwerte oder die Umwelt gefährden oder beeinträchtigen.“* Ob ein Ereignis mit einem Terrorfall oder einer Großschadenslage vergleichbar ist, entscheidet der Opferbeauftragte im Einzelfall (vergleiche Drs. 22/13721). Opfer gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit fallen somit nicht in den Zuständigkeitsbereich des Opferbeauftragten, es sei denn, der Opferbeauftragte ist der Auffassung, dass die Tat mit einem Terrorfall oder einer Großschadenslage vergleichbar ist.

Im Fall des rechten, rassistischen Angriffs am 27.05.2023 in Niendorf leitete der Opferbeauftragte keinen runden Tisch der relevanten Akteur*innen ein. Bei dem rechten, rassistischen Angriff schoss der als Rechtsextremer bekannte Ulf M. durch die geschlossene Wohnungstür auf seine muslimische Nachbarin. Sie blieb nur durch Zufall unverletzt. Der Täter wurde inzwischen wegen versuchten Mordes aus rechten, rassistischen Motiven zu sieben Jahren Haft verurteilt. Der Hamburgische Opferbeauftragte sah sich in diesem Fall nicht für zuständig, da es sich „aufgrund des Tatablaus und -ortes, sowie der Anzahl der Betroffenen und des Umstandes, dass sich Opfer und Täter kannten, als nicht mit einem Terrorfall vergleichbares Ereignis“ handele (vergleiche Drs. 22/13721). Diese Tat ist eine von vielen: Insgesamt gab es im Jahr 2023 in Hamburg 400 amtlich registrierte Fälle von rechter Hasskriminalität (vergleiche Drs. 22/14135) mit 413 Opfern. Das Dunkelfeld dürfte noch höher liegen.

Zwar gibt es in Hamburg externe und unabhängige Beratungsstellen für Opfer gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit, die eine unverzichtbare Beratungs- und Hilfestruktur für Betroffene rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt, aber auch für deren Angehörige, Freund*innen oder Zeug*innen bieten. Dies entbindet die staatlichen Opferhilfeeinrichtungen jedoch nicht von ihrer Verantwortung. Der Opferbeauftragte hat zudem andere institutionelle Zugänge zu staatlichen Stellen und kann unkompliziert und ohne unnötige Hürden staatliche Unterstützung direkt vermitteln und damit die wichtige

Arbeit der Beratungsstellen sinnvoll ergänzen. Auf diese Weise kann eine bessere und umfassendere Hilfe für Opfer von Menschenfeindlichkeit gewährleistet werden. Andere Bundesländer sind diesen Schritt gegangen und haben die Zuständigkeit des Opferbeauftragten nicht auf einzelne Opfergruppen beschränkt (zum Beispiel Bremen).

Gerade angesichts des erheblichen Rechtsruckes und der damit verbundenen Bedrohung insbesondere von migrantisierten Personen, muss die umfassende Hilfe für Opfer rechter Gewalt gewährleistet sein. Die Erweiterung der Zuständigkeit des Opferschutzbeauftragten ist dafür ein notwendiger Schritt und überdies ein wichtiges Signal an die Betroffenen rechter Gewalt.

Vor diesem Hintergrund möge die Bürgerschaft beschließen:

1. Das Gesetz über die Hamburgische Beauftragte oder den Hamburgischen Beauftragten für Opfer von Terror- und Großschadensereignissen und deren Angehörige (Hamburgisches Opferbeauftragtengesetz) vom 24. Januar 2023 wird wie folgt geändert:
In § 3 Absatz1 wird hinter Nummer 3 eingeführt:
 „Nummer 4 gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit“
2. Zur Bewältigung der Aufgaben im neuen Zuständigkeitsbereich werden dem Opferbeauftragten die dafür erforderlichen finanziellen Mittel zur Verfügung gestellt.